

Kassenzeichen: \_\_\_\_\_

bis zum 5. Werktag eines jeden Quartalbeginns zurück an:

Gemeinde Panketal  
Fachdienst Finanzverwaltung  
Steuern/Abgaben  
Schönower Straße 105

16341 Panketal

## Vergnügungssteueranmeldung

Gemäß Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Panketal vom 26.09.2011, öffentl. Bekanntmachung 31.10.2011.

1. Die Steueranmeldung erfolgt für die Kalendermonate: \_\_\_\_\_ .20

2. Angaben zur Person bzw. Firma des Eigentümers/Aufstellers der Spielgeräte:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel. – Nr. (für evt. Rückfragen): \_\_\_\_\_

3. Erklärung zu den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und deren Einspielergebnis bzw. Veränderung gegenüber der letzten Erklärung (Vergnügungssteuersatzung §4):

Aufstellungs-ort	Zulassungs- nummer und Name des Gerätes	Zeitraum der Auslesung und Nummer der Zählwerks- ausdrucke	Datum der Inbetrieb- nahme <small>(nur für Geräte die im Erklärungs- zeitraum in Betrieb genommen wurden)</small>	Datum der Außerbetrieb- nahme <small>(nur für Geräte die im Erklärungs- zeitraum außer Betrieb genommen wurden)</small>	Einspielergebnis in EUR <sup>1</sup> <small>(gemäß § 4 <sup>2</sup> Vergnügungs- steuersatzung)</small>

Aufstellungs- ort	Zulassungs- nummer und Name des Gerätes	Zeitraum der Auslesung und Nummer der Zählwerks- ausdrucke	Datum der Inbetrieb- nahme (nur für Geräte die im Erklärungs- zeitraum in Betrieb genommen wurden)	Datum der Außerbetrieb- nahme (nur für Geräte die im Erklärungs- zeitraum außer Betrieb genommen wurden)	Einspielergebnis in EUR <sup>1</sup> (gemäß § 4 <sup>2</sup> Vergnügungs- steuersatzung)



Einspielergebnis aller Apparate insgesamt in EUR	
--	--

<sup>1</sup> Negative Einspielergebnisse sind mit 0,00 € ansetzen.

<sup>2</sup> „Das Einspielergebnis errechnet sich aus dem „Saldo 2“, den die elektronisch gezahlte Kasse ( „Einwurf“ abzüglich „Auswurf“ unter Berücksichtigung des veränderten „Röhreninhalts“ bzw. „Auszahlvorrats“ zuzüglich „Nachfüllung A“ abzüglich „Röhrenentnahmen“ – so genannter „Fehlbetrag“-) unter Abzug der vom Aufsteller getätigten Nachfüllungen so genannte „Nachfüllung A“ darstellt, zuzüglich „Fehlbetrag“, abzüglich „Prüftestgeld“, „Falschgeld“ und „Fehlgeld“.

4. Berechnung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Vergnügungssteuersatzung):

Der Steuersatz gemäß Vergnügungssteuersatzung § 4 beträgt 15% des Einspielergebnisses.

Einspielergebnis aller Apparate insgesamt (lt. Punkt 3)	_____ €	x	Steuersatz 15 v.H	=	_____ €	Vergnügungssteuer
---	---------	---	-------------------	---	---------	-------------------

<b>Zahlbetrag Vergnügungssteuer in EUR, fällig zum</b> 15. 05. für das I. Abrechnungsquartal 15.08. für das II. Abrechnungsquartal 15.11. für das III. Abrechnungsquartal 15.02. für das IV. Abrechnungsquartal	€
---	---

5. Ich versichere, die vorstehenden Angaben in der Steueranmeldung vollständig, den Tatsachen entsprechend und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

6. Zahlungsaufforderung (§ 5 und § 4 Abs. 2 Satz 4 Vergnügungssteuersatzung)

Bitte zahlen Sie die von Ihnen unter Punkt 4 errechnete Vergnügungssteuer gemäß § 5 Vergnügungssteuersatzung zu der entsprechenden Fälligkeit unter Angabe Ihres Kassenzzeichens auf das Konto der **Gemeinde Panketal IBAN:DE77 1705 2000 3300 1417 10 bei der Sparkasse Barnim** ein. Sofern der Gemeinde Panketal eine Lastschriftzugsermächtigung erteilt wurde, wird die Vergnügungssteuer zu der entsprechenden Fälligkeit im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto eingezogen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Steueranmeldung steht einem Bescheid über die Festsetzung der Vergnügungssteuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (Vergnügungssteuersatzung § 4 Abs. 2). Gegen diese Steueranmeldung kann innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung bei der Gemeinde Panketal Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal einzulegen. Durch das Einlegen des Widerspruches wird die Wirksamkeit dieser Steueranmeldung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlung nicht aufgehoben (§ 80 Abs.2, Nr. 1 –VwGO-Verwaltungsgerichtsordnung).